



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Bürokratieabbau durch Systematisierung von Missbrauchsvermeidungsnormen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ob Datenschutz-Grundverordnung, EU-Lieferkettengesetz oder KI-Verordnung: Viele wichtige Weichen werden auf EU-Ebene gestellt. Auch im Steuerrecht. Es gibt zahlreiche EU-Initiativen, die missbräuchliche Steuergestaltungen vermeiden sollen und Meldepflichten vorsehen. Und es werden immer mehr. Diese Initiativen muss der nationale Gesetzgeber dann in deutsches Steuerrecht umsetzen.

Das Problem: Immer neue unkoordinierte Missbrauchsvermeidungsnormen kombiniert mit immer neuen Meldepflichten belasten unseren Berufsstand, die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung enorm. Denn die neuen und alten Regelungen sind meist nicht aufeinander abgestimmt und überschneiden sich teilweise in ihren Anwendungsbereichen. Das bläht unser Steuerrecht unnötig auf. Es wird immer komplexer und schwieriger anzuwenden. Die Steuerbürokratie läuft völlig aus dem Ruder. Zudem ist fraglich, ob die Regelungen ihrem ursprünglichen Ziel gerecht werden können. Aber wie kann man hier gegensteuern? Auf EU-Ebene braucht es ein Umdenken: Die Kommission muss bestehende Meldepflichten und Missbrauchsvermeidungsnormen erst evaluieren, inhaltlich aufeinander abstimmen und ggf. auch wieder streichen, bevor sie neue Regelungen einführt. Es braucht ein ganzheitliches Konzept statt des derzeitigen „Klein-Kleins“.

Aktuell scheint die EU-Kommission zumindest einen Schritt in die richtige Richtung zu gehen: Kürzlich gab es eine Konsultation zu der DAC-Richtlinie, die auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern in der EU zielt. Wir fordern, den Anwendungsbereich, mithin die Menge an Informationen zu reduzieren, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden sollen. Denn diese sind letztlich von den Steuerpflichtigen zu melden. Über die

Jahre ist der Zweck des Informationsaustauschs zur korrekten Besteuerung in den Hintergrund gerückt und wurde durch die ausschließliche Bekämpfung vermeintlicher Steuervermeidung abgelöst, indem immer mehr Meldepflichten für die Steuerpflichtigen eingeführt worden sind.

Zudem stellte die EU kürzlich die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) auf den Prüfstand. Diese umfasst zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuergestaltung wie etwa die sogenannte Zinsschranke oder die Wegzugsbesteuerung. Das Problem: Mit der ATAD wird ein Mindestschutzniveau festgelegt, das von den Mitgliedstaaten überschritten werden darf. Das schafft keine Harmonisierung, sondern eröffnet Spielräume, die zu Doppelbesteuerung führen können und einen erheblichen Bürokratieaufwand bedeuten. Und Deutschland ist leider Weltmeister in der überschießenden Umsetzung von EU-Richtlinien. Somit muss auch der nationale Gesetzgeber endlich umdenken und die EU-Regeln nicht verschärfend umsetzen, sondern Spielräume im Sinne der Wirtschaft nutzen.

Auch die vom BMF beauftragte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ fordert in ihrem Abschlussbericht, dass die zahlreichen Anti-Missbrauchsvorschriften des internationalen Steuerrechts auf ein zieladäquates und vollziehbares Maß zurückzuführen sind, um übermäßige Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie internationale Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Unsere Forderung ist klar: Der deutsche und der europäische Gesetzgeber sollten hier grundsätzlich umdenken. Missbrauchsvermeidungsnormen sowie Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen reduziert werden, ohne neue Bürokratiemonster einzuführen. Hierfür machen wir uns weiterhin stark.

Ihr Hartmut Schwab

Mindeststeuer- anpassungsgesetz

Das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS veröffentlichte im Dezember 2023 und Juni 2024 zwei neue Verwaltungsleitlinien, die Änderungen im Mindeststeuergesetz erfordern. Demnach legte das BMF Ende August einen Diskussionsentwurf zur Anpassung des Gesetzes vor, zu dem die BStBK am 6. September 2024 Stellung nahm. Sie begrüßt die geplanten Änderungen zum CbCR-Safe-Harbour und weitere Klarstellungen, die mehr Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen.

Die BStBK befürwortet insbesondere, dass nach der geplanten Änderung in § 80 Mindeststeuergesetz Unternehmen auch dann von einem sogenannten CbCR-Safe-Harbour profitieren können, wenn tatsächlich keine länderbezogenen Berichte von einer Unternehmensgruppe abgegeben werden. Auch der Ersatz der Formulierung „qualifizierter Konzernabschluss“ in § 87 Satz 1 und 2 Mindeststeuergesetz durch „qualifizierte Rechnungslegungsinformationen“ sorgt für mehr Rechtssicherheit. Das BMF stellt damit klar, dass neben regulären Jahresabschlüssen der Geschäftseinheiten auch die für Zwecke der Konzernrechnungslegung verwendeten Berichtspakete für die Berechnung des Safe Harbours herangezogen werden können, wie dies in der Praxis im Regelfall bereits geschieht.

Zudem begrüßt die BStBK die geplante Ergänzung in § 50 Mindeststeuergesetz, wonach ein Überhang an aktiven Latenzen bei dem Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern berücksichtigt wird, selbst wenn Unternehmen das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) in Anspruch nehmen und den Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz ansetzen. Darüber hinaus regt die BStBK an, diese Möglichkeit wie das in § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verankerte Aktivierungswahlrecht ebenfalls als Wahlrecht auszugestalten. Ansonsten müssten jegliche HGB-Bilanzierer den Aktivüberhang berücksichtigen, selbst wenn diese bewusst die aktiven latenten Steuern in der HGB-Bilanz gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht berücksichtigt haben und auch den Aktivüberhang gerade nicht im Rahmen der Mindeststeuer berücksichtigen wollen. Außerdem sollte das BMF die Gesetzesbegründung um Erläuterungen ergänzen, wie Unternehmen den geforderten Nachweis konkret führen können.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs will die Bundesregierung u. a. das Existenzminimum steuerfrei stellen und die kalte Progression ausgleichen. Diese übergeordneten Ziele begrüßt die BStBK in ihrer Stellungnahme grundsätzlich.

Jedoch sieht der Entwurf erneut eine Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen vor, deren Einführung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes bereits gescheitert war. Dieses Vorhaben lehnt die BStBK strikt ab. Auch die vom BMF beauftragte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ kritisiert in ihrem Abschlussbericht die geplante Mitteilungspflicht scharf, da Aufwand und Ertrag einer solchen Pflicht in keinem sinnvollen Verhältnis stünden. Aus Sicht der BStBK würde eine solche Meldepflicht zudem die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung weiter

aushöhlen und sämtliche Maßnahmen zum Bürokratieabbau konterkarieren. Deshalb fordert die BStBK, auf die Einführung der Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten.

Zudem plant die Bundesregierung mit dem aktuellen Gesetzentwurf, die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern. Dies begrüßt die BStBK und unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen bei der sogenannten Pool-Abschreibung. Denn die Anhebung der oberen Betragsgrenze und die verringerte Auflösungsdauer für den Sammelposten von fünf auf drei Jahre entlasten die Unternehmen.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

Das Bürokratiemonster kommt – CSRD-Umsetzungsgesetz

Das Bundeskabinett hatte am 24.07.2024 den Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes beschlossen. In Deutschland werden danach ab dem Geschäftsjahr 2024 schrittweise bis zu 14.600 Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der CSRD verpflichtet. Die Richtlinie war ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Die BStBK begrüßt in ihrer Stellungnahme zwar die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie. Sie hält es jedoch für zwingend erforderlich, dass sich das BMJ bzw. die Bundesregierung parallel auf EU-Ebene dafür einsetzt, dass die Anforderungen der CSRD deutlich verringert und die Anzahl der Datenpunkte der Nachhaltigkeitsberichterstattung drastisch reduziert werden.

Alleine durch die vorgesehene CSRD-Umsetzung wird ausweislich des Regierungsentwurfs mit einmaligem Erfüllungsaufwand i. H. v. rund 846 Mio. Euro sowie laufendem Erfüllungsaufwand i. H. v. jährlich ca. 1,6 Mrd.

Euro zu rechnen sein. Dabei enthält der prognostizierte Erfüllungsaufwand der CSRD-Umsetzung noch nicht einmal den beachtlichen indirekten Aufwand, der durch die mittelbare Betroffenheit von KMU in der Wertschöpfungskette der berichtspflichtigen Unternehmen entsteht. Nach Auffassung der BStBK sollten daher berichtspflichtige Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen verbindlich nur Auskünfte einholen dürfen, die in dem sogenannten VSME-Standard für eine freiwillige KMU-Berichterstattung geregelt sind.

Neben Anmerkungen zu konkreten Einzelregelungen kritisiert die BStBK in ihrer Stellungnahme, wie das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß dem Gesetzentwurf ausgeübt werden soll. Sie spricht sich dafür aus, dass Deutschland das Wahlrecht der CSRD so ausübt, dass Nachhaltigkeitsberichte auch von Nichtwirtschaftsprüfer*innen geprüft werden können, d. h. auch von Steuerberater*innen, und die Prüfungsbefugnisse nicht auf Wirtschaftsprüfer*innen beschränkt werden.

JStG 2024: Zahlreiche Einzelmaßnahmen, aber nicht der große Wurf

Die BStBK positionierte sich zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024. Der 248 Seiten fassende Entwurf sieht Anpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts vor. Insbesondere im Ertrag-, Verfahrens- und Umsatzsteuerrecht sind bemerkenswerte Änderungen geplant.



Dirk Rose
Mitglied im Präsidium
der BStBK

Der am 5. Juni 2024 vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sieht insbesondere Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des BVerfG und des BFH vor. Gegenüber dem Referentenentwurf, zu dem die BStBK am 24. Mai 2024 bereits Stellung genommen hatte, enthält der Regierungsentwurf nur wenige materielle Änderungen. Die BStBK hat Anfang Oktober eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgegeben.

Die BStBK begrüßt darin u. a. die avisierte Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen, fordert jedoch eine Übergangslösung, um den ungeplanten und unerwünschten Wegfall einer gewerbsteuerlichen Infektion zu vermeiden. Die Umsetzung der BVerfG-Rechtsprechung zur unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften folgt exakt der BVerfG-Rechtsprechung. Aus Sicht der BStBK wäre jedoch eine analoge Anwendung bei Übertragung gegen Minderung oder Gewährung von Gesellschaftsrechten wünschenswert.

Darüber hinaus hält es die BStBK für erforderlich, dass bestehende Postfächer im EGVP-Verbund gleichwertig nebeneinanderstehen. Die

BStBK begrüßt, dass die verfahrensrechtliche Regelung, die diesem Ziel entgegenstand, nun nicht mehr in dem Entwurf enthalten ist.

Auch die Reform der Kleinunternehmerregelung und ihre grenzüberschreitende Anwendung ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Allerdings wird sie in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einem hohen Bürokratieaufwand führen. Daher sollte sie modifiziert und die Untergrenze für den Gesamtumsatz von 22.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben werden. Die Umsetzung des für die Praxis sehr bedeutsamen EuGH-Urteils C-9/20 vom 10. Februar 2022 zum Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung schafft zwar Rechtssicherheit. Allerdings ist noch eine gesetzliche Regelung zum Schutz des gutgläubigen Leistungsempfängers notwendig. Zudem spricht sich die BStBK für eine spätere Anwendung der Regelung aus.

Für die in dem Entwurf vorgesehene Steuerbefreiung für Bildungsleistungen bedarf es nach Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens einer Vertrauensschutzregelung in Bezug auf bestehende Bescheinigungen. Ohne Vertrauensschutzregelung würde der Vorsteuerabzug entfallen und Vereine könnten in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

BUNDESKAMMERVERSAMMLUNG



Foto: Tom Zygmant

Bundeskammerversammlung in Bonn

Über 100 Delegierte der Steuerberaterkammern nahmen am 16. und 17. September 2024 an der 110. Bundeskammerversammlung in Bonn teil. Dr. Marcus Optendrenk, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, referierte in seinem Grußwort über verschiedene steuer- und berufsrechtliche Themen. Im Anschluss diskutierten die Delegierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab u. a. über die Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung, die Fachkräfteinitiative, die Zukunft der Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammern und Tax CMS.

Save the date: DWS-Berufsrechtstagung 2024

Am 4. November 2024 lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) zur Berufsrechtstagung mit dem Titel „Das Fremdbesitzverbot in Freien Berufen – Basis der beruflichen Unabhängigkeit“ nach Berlin ein. Interessierte können die Veranstaltung vor Ort oder im Livestream verfolgen.

Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit sind zentrale Merkmale der Freien Berufe. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sollen Berufsträger*innen nicht von rein kapitalgeleiteten Interessen beeinflusst werden. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Fremdbesitzverbots, nach dem externe Kapitalgeber*innen keine Gesellschafter*innen sein dürfen, wenn sie nicht selbst in der Freiberuflergesellschaft beruflich tätig sind. Dieses Verbot soll die Qualität, Unabhängigkeit und Integrität der freiberuflichen Dienstleistung gewährleisten und so Interessenkonflikte vermeiden. Die Frage, ob sich dennoch Finanzinvestor*innen an Berufsausübungs-

gesellschaften beteiligen dürfen, führte in den vergangenen Jahren immer wieder zu Diskussionen. Im Juli 2024 stufte der Generalanwalt des EuGH das in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) a. F. geregelte Fremdbesitzverbot als unionsrechtswidrig ein. Diese Einschätzung hat das Potenzial, das bisherige Regulierungsgefüge der Freien Berufe grundlegend zu verändern und die berufliche Unabhängigkeit infrage zu stellen.

Welche Perspektiven eröffnen sich durch die bevorstehende EuGH-Entscheidung? Wie kann die berufliche Unabhängigkeit angesichts des wachsenden Kapitalbedarfs aufgrund der Digitalisierung weiterhin gewährleistet werden? Diese und weitere Fragen diskutieren renommierte Expert*innen auf dem Podium der DWS-Berufsrechtstagung.



Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter www.dws-institut.de/event/berufsrechtstagung-2024

BSTBK-AUSSCHÜSSE

Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“



BStBK-Vizepräsident Dirk Rose begrüßte die Mitglieder des zum Teil neu besetzten Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ zur konstituierenden Sitzung in Berlin.

Auf der Tagesordnung des Ausschusses standen zahlreiche verfahrensrechtliche Themen sowie aktuelle Gesetzgebungsverfahren und BMF-Schreiben. Die Ausschussmitglieder befassten sich u. a. mit der Überarbeitung der BStBK-Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem. Zudem diskutierten sie mit Vertreter*innen des BMF niederschwellige Ansätze und mögliche Prüfungserleichterungen für KMU, die ein solches System installieren. Darüber hinaus erörterten sie die BStBK-Vorschläge für eine Reform des finanzgerichtlichen Revisionsrechts.

V. l. n. r.:

Dr. Klaus Voßmeyer
Peter Bosse
Thorsten Krain
Dr. Ingo Heuel
Hendrik Brönnecke
Steffen Bouffleur
Oliver Glückselig
Dirk Rose
Arne Fischer

BStBK-Seminare:

Live-Webinar
**Personengesellschaften
 im Internationalen Steuerrecht**
 17.10.2024

Live-Webinar
**Fördermittelberatung für
 Existenzgründer und Nachfolger**
 18.10.2024

Live-Webinar
**Stromsteuerrechtliche Aspekte &
 Fragestellungen zu PV-Anlagen**
 23.10.2024 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar
**Haftungsvermeidung, Haftungs-
 begrenzung, Haftpflichtversicherung**
 29.10.2024 (Halbtagesseminar)

**Update 2024: Zölle und Verbrauchs-
 steuern – Aktuelle Entwicklungen,
 Rechtsänderungen, Rechtsprechung**
 05./06.11.2024 (Münster)

**Update 2024: Aktuelle Entwicklungen
 im Internationalen Steuerrecht –
 Rechtsänderungen, Rechtsprechung,
 Verwaltungsanweisungen**
 07./08.11.2024 (Frankfurt)
 14./15.11.2024 (Leipzig)

Informationen und Anmeldung unter
<https://seminare.bstbk.de>

BSTBK **BUNDES
 STEUERBERATER
 KAMMER**

BStBK-Report 10-2024

Redaktionsschluss: 30.09.2024

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
 Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
 Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
 Christiane Reckert
 Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
 Postfach 40 03 40, 80703 München
 Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
 Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren
 Social-Media-Kanälen!

